## Datenschutz und Systemsicherheit

## Gesetze kennen! Regelungen anwenden!

Dipl.-Informatiker Michael Westermann, Gesundheitsinformatik GmbH, Mannheim

21.04.2005

## Gesetze (Auszug)

- $. \ \ Bundes daten schutzge setz$
- $. \ Landes daten schutz gesetz \\$
- Landeskrankenhausgesetz
- Sozialgesetzbuch I, IV, X
- Röntgenverordnung
- Transfusionsgesetz
- Krebsregistergesetz

## Bundesdatenschutzgesetz

## Allgemeine und gemeinsame Bestimmungen

- § 1 Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes
- § 2 Öffentliche und nicht öffentliche Stellen
- § 3 Weitere Begriffsbestimmungen
- § 4 Zulässigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung
- § 5 Datengeheimnis
- § 6 Unabdingbare Rechte des Betroffenen
- § 7 Schadensersatz
- § 8 Schadensersatz bei automatisierter Datenverarbeitung durch öffentliche Stellen
- § 9 Technische und organisatorische Maßnahmen
- § 10 Einrichtung automatisierter Abrufverfahren
- § 11 Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag

## Datenverarbeitung der öffentlichen Stellen

#### Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

- § 12 Anwendungsbereich
- . § 13 Datenerhebung
- § 14 Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung
- § 15 Datenübermittlung an öffentliche Stellen
- § 16 Datenübermittlung an nicht öffentliche Stellen
- § 17 (weggefallen)
- § 18 Durchführung des Datenschutzes in der Bundesverwaltung

#### Rechte des Betroffenen

Bundesbeauftragter für den Datenschutz

# Datenverarbeitung nicht-öffentlicher Stellen und öffentlich-rechtlicher Wettbewerbsunternehmen

### Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

- § 27 Anwendungsbereich
- . § 28 Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung für eigene Zwecke
- § 29 Geschäftsmäßige Datenerhebung und -speicherung zum Zweck der Übermittlung
- . § 30 Geschäftsmäßige Datenerhebung und -speicherung zum Zweck der Übermittlung in anonymisierter Form
- § 31 Besondere Zweckbindung
- § 32 (weggefallen)

#### Rechte des Betroffenen

#### Aufsichtsbehörde

## Sonstige Bestimmungen

- . Sondervorschriften
- § 39 Zweckbindung bei personenbezogenen Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen
- § 40 Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch Forschungseinrichtungen
- § 41 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch die Medien
- § 42 Datenschutzbeauftragter der Deutschen Welle
- . Schlussvorschriften
- § 43 Bußgeldvorschriften
- . § 44 Strafvorschriften
- . Übergangsvorschriften
- § 45 Laufende Verwendungen
- . § 46 Weitergeltung von Begriffsbestimmungen

# Technische und organisatorische Maßnahmen

- Zutrittskontrolle
- Zugangskontrolle
- Zugriffskontrolle
- Weitergabekontrolle
- Eingabekontrolle
- Auftragskontrolle
- Verfügbarkeitskontrolle
- Trennungskontrolle

## Zutrittskontrolle

• Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren

# Zugangskontrolle

• zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können

## Zugriffskontrolle

 zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können

## Weitergabekontrolle

 zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtung zur Datenübertragung vorgesehen ist

## Eingabekontrolle

 zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind

## Auftragskontrolle

 zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können

# Verfügbarkeitskontrolle

 zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind

# Trennungskontrolle

• zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.